

Klage, eingereicht am 23. April 2007 — Cros/Gerichtshof**(Rechtssache F-37/07)**

(2007/C 129/48)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Alexia Cros (Howald, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Reveillaud)*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Juli 2006, mit der sie mit Wirkung vom 1. September 2006 als Juristin-Übersetzerin zur Beamtin auf Probe ernannt wurde, aufzuheben, soweit sie in die Besoldungsgruppe AD 7 eingestuft wurde;
- festzustellen, dass sie rückwirkend zum 1. September 2006, dem Tag ihrer Ernennung, in die Besoldungsgruppe A*10 eingestuft wird, die der Besoldungsgruppe LA 6 vor Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ⁽¹⁾ entspricht;
- die vollständige Wiederherstellung ihrer Laufbahn rückwirkend zum 1. September 2006 anzuordnen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin rügt einen Verstoß der auf Art. 12 des Anhangs XIII des Beamtenstatuts gestützten angefochtenen Entscheidung gegen

- die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens CJ/LA/24 ⁽²⁾, wonach die erfolgreichen Teilnehmer in die Besoldungsgruppe LA 7/LA 6 eingestellt würden;
- den Gleichbehandlungsgrundsatz;
- den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Transparenz und der Fürsorge.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 182 A vom 31. Juli 2002, S. 1.**Klage, eingereicht am 23. April 2007 — Campos Valls/Rat****(Rechtssache F-39/07)**

(2007/C 129/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Manuel Campos Valls (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis, A. Coolen und E. Marchal)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, seine Bewerbung auf den Dienstposten eines Leiters des spanischen Referats in der GD A, Direktion III — Übersetzung und Herstellung der Dokumente — Sprachendienst zurückzuweisen, und die Entscheidung, einen anderen Bewerber auf diesen Dienstposten zu ernennen, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem er einen Verstoß gegen die Stellenausschreibung Nr. 60/06, das Vorliegen eines offensichtlichen Ermessensfehlers und einen Verstoß gegen Art. 45 des Statuts geltend macht. Der für die Besetzung des streitigen Dienstpostens ausgewählte Bewerber verfüge im Unterschied zum Kläger nicht über die in der Stellenausschreibung verlangten technischen Kenntnisse für die Übersetzung. Insbesondere das vom Rat vorgebrachte Argument, diese Kenntnisse seien im Licht der Personalführungsaufgaben zu beurteilen, die der Referatsleiter auszuüben habe, verkenne die Stellenausschreibung.

Klage, eingereicht am 30. April 2007 — Baudelet-Leclaire/Kommission**(Rechtssache F-40/07)**

(2007/C 129/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Cécile Baudelet-Leclaire (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Korving)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften